



Statuten

der am 14. April 1854 gestifteten

Gesellschaft „Fassverein“.



Einleitung.

Nachdem schon seit längerer Zeit unter dem Namen „Fassverein“ eine Gesellschaft zu gegenseitiger Zufriedenheit existiert hatte, beschloss dieselbe infolge einer nach elf Uhr Abends vorgekommenen unerwarteten Störung sich förmlich zu konstituieren und einigte sich über folgende

Statuten:

§ 1.

Die Gesellschaft führt den Namen „Fassverein“.

§ 2.

Das Lokal der Gesellschaft bildet ein hinter der Wirtsstube gelegenes Privatzimmer des Herrn Wenker in der Krone; im Sommer kann das Lokal nach der Kronenburg verlegt werden.

§ 3.

Ökonom der Gesellschaft ist Herr **H. Wenker**. Das Bier wird fassweise angeschafft. Solange ein Fässchen aufliegt, dürfen keine anderweitigen Biere getrunken werden.

§ 4.

An Beitrag werden von jedem anwesenden Mitgliede per Abend 5 Sgroschen pränumerando gezahlt, falls nicht etwas anderes rechtsgültig beschlossen wird.

§ 5.

Sobald Abends nach 5 Uhr zwei Mitglieder versammelt sind, haben diese das Recht, ein Fässchen auflegen zu lassen.

§ 6.

Neue Mitglieder, durch ein Mitglied eingeführt, werden durch stillschweigende Akklamation aufgenommen.

§ 7.

Neue Mitglieder zahlen an den drei ersten Abenden keinen Beitrag, am vierten dagegen als Eintrittsgeld ein Fässchen von fünfzehn Quart nach dem laufenden Preise, wogegen sie auch an diesem Abende vom Beitrag frei bleiben.

§ 8.

Fremde dürfen jederzeit eingeführt werden und haben weder diese selbst noch der Einführende für dieselben etwas zu zahlen.

§ 9.

Jeden Abend ist Generalversammlung. Die Anwesenden sind stets beschlussfähig, einfache Majorität entscheidet. — Die Beschlüsse können jedoch jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ 10.

Bei Debatten führt das anwesende älteste Mitglied als Alters-Präsident den Vorsitz. Derselbe sorgt auch für pünktliches Eingehen der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwa verlorener Fässchen, notiert auch die vorkommenden Wetten.

§ 11.

Die Gesellschaft ist ausschliesslich dem geselligen Vergnügen im engeren Kreise gewidmet und sucht darin ihren alleinigen Zweck.

Transitorische Bestimmungen.

Vorstehende Statuten sollen acht Tage im Lokal der Gesellschaft aufliegen, von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben, und eine Kopie nebst einem Verzeichnis der bisherigen Mitglieder der Wohlloblichen städtischen Polizei-Behörde zur geneigten Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Dortmund, den 18. Mai 1857.

